

# Amtliches Schulblatt

für den

## Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau. Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen.

Bezugspreis für das Halbjahr 2,80 M. — Erscheint monatlich zweimal.

Nr. 1.

Freitag, den 2. Januar 1920.

VIII. Jahrgang.

Inhalt: I. 1. Bezirks- und Kreislehrerräte. 2. Erläuterungen zum Erlass vom 20. September 1919 über Aufhebung der Kreisinspektionen. 3a und b. Schulbücher für Deutsch, Geschichte, Geographie. 4. Fortbildungskurse. 5. Ausbildungskursus für Gewerbelehrer. — II. Personalnachrichten. — III. Nichtamtlicher Teil.

### I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1.

(Auszugsweise.)

Wie ich bereits in mehreren Einzelfällen mitgeteilt habe, kann die endgültige Regelung der Organisation und Zuständigkeit der Bezirks- und Kreislehrerräte erst erfolgen, wenn über die Wirksamkeit der nach Maßgabe der Erlasse vom 5. und 10. April d. J. — U III C 1623 II/U III B 1051 und U III C 1096 \*) — ins Leben gerufenen Lehrervertretungen hinreichende Erfahrungen gemacht sind. Hierzu wird es aber einer gewissen Zeitdauer bedürfen, da in der Mehrzahl der Bezirke die betreffenden Vertretungen erst kurze Zeit bestehen, zum Teil sogar noch in der Bildung begriffen sind. Auch erscheint es angeeignet, zunächst noch eine weitere Klärung der Wünsche der Lehrerschaft abzuwarten, auf deren mögliche Berücksichtigung ich bei der Bedeutung der Angelegenheit besonderen Wert lege. Bis dahin muß es bei den bisherigen Bestimmungen über die Mitwirkung der Lehrerräte, insbesondere der Runderlasse vom 5. und 10. April d. J. sein Bewenden behalten. Zur Vermeidung von Zweifeln bemerke ich dabei, daß es sich überall dort, wo nach diesen Bestimmungen eine Mitwirkung der Lehrervertretungen in Frage kommt, nur um eine beratende und gutachtliche Tätigkeit handeln kann, die Entscheidung in den betreffenden Angelegenheiten jedoch der Bezirksregierung oder erforderlichenfalls mir vorbehalten bleiben muß.

Im Interesse eines vereinfachten und beschleunigten Geschäftsganges bestimme ich ferner, daß alle Eingaben der Bezirkslehrerräte an mich durch Vermittlung der betreffenden Bezirksregierungen vorzulegen sind, da nur so eine besondere Rücksicht bei der Regierung, deren Stellungnahme in jedem Falle unerlässlich ist, vermieden werden kann. Ausgenommen hiervon sind nur solche Beschwerden über die betreffende Bezirksregierung, die diese trotz entsprechender Vorstellung abgelehnt hat. Unmittelbare Eingaben der Kreislehrerräte an mich sind hiernach nicht anzunehmen, während der Geschäftsverkehr zwischen ihnen und der zuständigen Regierung grundsätzlich durch Vermittlung der Bezirkslehrerräte zu erfolgen hat.

Staatliche Mittel können für die Zwecke der Bezirks- und Kreislehrerräte vorläufig nicht zur Verfügung gestellt werden.

Breslau, den 29. November 1919.

U III B Nr. 3234.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 2.

1. Ziffer 7 der Ausführungsanweisung vom 20. September d. J. — U III B 2347 \*\*) — zum Gesetz über die Aufhebung der Kreisinspektionen vom 18. Juli d. J. erhält folgende Fassung:

Als Fachleute im Sinne des § 2 kommen insbesondere ältere Rektoren, Hauptlehrer und Lehrer in Frage, aber auch sonst geeignete Lehrkräfte, die längere Tätigkeit und Bewährung im öffentlichen

\*) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1919, S. 73.

\*\*) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1919, S. 130.

Volksschulunterricht aufzuweisen haben. Bei Erziehungsanstalten, Waisenhäusern und ähnlichen Einrichtungen kommen deren Leiter oder andere im Erziehungsweisen bzw. in der Anstaltspflege erfahrene Personen für die in ihrem Tätigkeitsbereich auszuübenden schulaufsichtlichen Funktionen in Betracht.

2. In Ziffer 2 derselben Ausführungsanweisung hat vielfach das in Klammern beigefügte Zitat der Schulordnung für Preußen vom 11. Dezember 1845 zu Mißverständnissen Anlaß gegeben und bisweilen zu Auslegungen vielfachmer Art geführt, z. B. als solle der Schulordnung Wirksamkeit für den ganzen Staat beigelegt oder ihr eine grundlegende Bedeutung für die ganze Neuregelung der Schulaufsicht verliehen werden. Der Sinn des betreffenden Satzes der Ausführungsanweisung wird ohne weiteres klar, wenn man ihn zunächst ohne den Zusatz in Klammern liest: „Den Kreis- und Provinzinspektoren werden die durch besondere gesetzliche (insbesondere provincialspezifische) Vorschriften den Lokalschulinspektoren aufgetragenen Funktionen . . . vorzubehalten sein.“ Dieser Satz knüpft an die wohl allgemein bekannte Tatsache an, daß die Funktionen der Lokalschulinspektoren bisher fast durchweg nicht durch Gesetz, sondern durch Verwaltungsvorschrift (Dienstauweisungen) abgegrenzt waren. Nur in wenigen Ausnahmefällen waren ihnen einzelne Funktionen unmittelbar durch Gesetz oder durch Provinzialgesetz aufgetragen. Wo dieses letztere der Fall war, sollen nun künftig nach dem obigen Satz viele Funktionen den Kreis- und Provinzinspektoren vorbehalten bleiben. Als ein Beispiel für solche gesetzlichen Vorschriften sind dann die §§ 2, 3<sup>1)</sup> und 33 der Preussischen Schulordnung angeführt, in denen für deren Geltungsbereich dem Lokalschulinspektor die Entscheidung über Hinausschiebung der Schulpflicht über das 14. Lebensjahr, die Mitgliedschaft im Schulvorstande und die Aufsicht über die Ausführung des Lehrers sowie Anordnungen für den inneren Schulbetrieb übertragen sind. Daß die Schulordnung für Preußen ein Provinzialgesetz für Ost- und Westpreußen bildet, dürfte allgemein bekannt sein. Die Ausführung dieses Satzes in dem oben erwähnten Satz stellt also klar, daß es tatsächlich Fälle gibt, in denen die Funktionen des Lokalschulinspektors nicht durch Dienstauweisung, sondern durch Gesetz geregelt sind, dabei ergibt sich zugleich, daß im Geltungsbereich der genannten Schulordnung die erwähnten Funktionen nunmehr den Kreis- und Provinzinspektoren vorbehalten sind. Ebenso hatten natürlich auch andere Provinzialgesetze, in welchen den Lokalschulinspektoren gewisse Funktionen übertragen sind, als Beispiele angeführt werden können, etwa die Schleswig-Holsteinische Schulordnung, die Hannoversche Landordnung, das Hannoverische Gesetz über die christlichen Volksschulen usw. Im Geltungsbereich jedes dieser Gesetze sind die in ihnen den Lokalschulinspektoren übertragenen Funktionen nunmehr den Kreis- und Provinzinspektoren vorbehalten.

Wenn in meiner Ausführungsanweisung nur die Schulordnung für Preußen als Beispiel gewählt ist, so geschah das, weil diese Schulordnung das bei weitem bekannteste und wohl bedeutungsvollste Provinzialgesetz ist.

3. Im Anschluß an die Anordnung in Ziffer 2 der obigen Ausführungsanweisung, nach welcher das Recht zur Erteilung von Urlaub an Lehrer, soweit es bisher den Kreis- und Provinzinspektoren zuzustand, auf die Kreis- und Provinzinspektoren übergeht, bestimme ich, daß künftig in dringenden Fällen alleinstehende Lehrer sich auf einen Tag selbst beurlauben können und daß bei Schulen mit zwei Lehrkräften der dienstälteste Lehrkraft das Recht zustehen soll, in dringenden Fällen sich selbst oder die andere Lehrkraft auf einen Tag zu beurlauben. Der alleinstehende Lehrer oder die dienstälteste Lehrkraft ist jedoch verpflichtet, dies sofort dem Kreis- und Provinzinspektor anzuzeigen. Wegen des Urlaubs an die Mitglieder des Lehrkörpers mit drei oder mehr Lehrenden verweise ich auf den die Schulleitung und das Konferenzrecht an diesen Schulen betreffenden Erlaß vom 20. September d. J. (U. III B. 22737).

Berlin, den 9. Dezember 1919.

U. III B. Nr. 4167.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 3.

a) Als zur bevorstehenden Neugestaltung der Schulbücher ordne ich hiermit an, daß bei notwendigen Änderungen der Textbücher Bilder des früheren Kaisers und seiner Familie auszuschalten sind, da sie nur zur Verherrlichung der Dynastie und zur Pflege des bisherigen Staatsgedankens bestimmt waren. Auch sind alle Beilagen zu entfernen, die sich zum gleichen Endziel meist in aneddotischer Weise mit der bisherigen Kaiserfamilie beschäftigen. Geschichtlich bedeutungsvolle Bilder und Erzählungen werden von dieser Maßnahme nicht berührt. Ein Erlaß der betreffenden Beilagen pp. erscheint zunächst nicht notwendig.

Berlin W. 8, den 18. September 1919.

U. III A. Nr. 1029.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

b) Da die bisher gebrauchten Lehrbücher für Geschichte den jetzt zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, so ist eine durchgreifende Umarbeitung dieser Bücher erforderlich, die erst nach der Reichsschulkonferenz erfolgen kann. Für die Übergangszeit bestimme ich, daß die bisher eingeführten Lehrbücher für Geschichte im Stoffunterricht nicht weiter zu benutzen sind und ihre Auffassung von den Schülern und Schülerinnen nicht mehr verlangt werden darf.

1) Verordn. Königl. Schulaussch. 1919, S. 138.

Hinsichtlich der Deutschen Lehrbücher bleibt weiterhin der Erlaß vom 18. September d. J. — U III A 1029 III U usw. — maßgebend. Nach den Grundzügen dieses Erlasses ist für die Übergangszeit auch die Auswahl der in der Schule zu behandelnden Lieder und Gesänge zu treffen.  
Berlin, den 6. Dezember 1919.

U II 2512

**Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.****Nr. 4.**

Da die Volkshulen an den höheren Lehranstalten abgebaut werden, treten vielfach Bestrebungen hervor, an ihrer Stelle neue private Volkshulen einzurichten.  
Die Regierungen weise ich hiermit an, solchen Anträgen nicht mehr stattzugeben.  
Berlin, den 12. November 1919.

U III D Nr. 1421

**Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.****Nr. 5.**

Zu Oßern 1920 beginnt wieder in der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Charlottenburg, Wilmersdorfer Straße 166/167, ein Seminarcurfus zur Ausbildung von Gewerbelehrern für folgende Berufsgruppen:  
1. Metallgewerbe,  
2. Baugewerbe und  
3. ungelernete Arbeiter.

Der Curfus wird ein Jahr dauern und durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Das Schulgeld beträgt 120 M. Für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung sind 10 M. und für die an der Abschlußprüfung 30 M. zu zahlen. Die Aufnahmebedingungen sind bei der Leitung des Seminarcurfus erhältlich.

Meldungen zur Aufnahmeprüfung sind bis zum 15. Januar 1920 dem Regierungspräsidenten — in Berlin dem Oberpräsidenten in Charlottenburg — einzureichen, der sie unter Beifügung einer Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Muster — vgl. Anlage II des Erlasses vom 21. November 1917 (IV 6408) — bis zum 25. Januar 1920 dem Seminarcurfus zu übersenden hat. Soweit als möglich ist eine gutachtliche Äußerung, gegebenenfalls auch über die Bewährung im Lehramt, beizufügen.

Die Aufnahmeprüfung beginnt am Dienstag, den 10. Februar 1920, vormittags 9 Uhr, in der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Charlottenburg und dauert voranschließlich drei Tage.

Ein Lehrgang für das Kunstgewerbe wird 1920 nicht eingerichtet, da ein Bedürfnis hierfür zurzeit nicht vorliegt.

Ich ersuche Sie, diesen Erlaß den in Betracht kommenden Gemeinden mitzuteilen und die größeren von ihnen darauf aufmerksam zu machen, daß sich hier eine Gelegenheit bietet, auch für den Unterricht der ungelerneten Arbeiter besondere Lehrkräfte auszubilden zu lassen. Hierfür können insbesondere auch Volkshullehrer in Frage kommen, die sich als Erzieher der heranwachsenden Jugend bereits bewährt haben und der Arbeiterfrage besonderes Verständnis entgegenbringen. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, daß der Bedarf an Volkshullehrern von Oßern 1921 ab infolge Rückgangs der Zahl der Schulpflichtigen voranschließlich geringer sein wird als bisher.

Berlin, den 22. November 1919.

IV Nr. 8984

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

An die Herren Regierungspräsidenten.

**II. Personalmeldungen.**

1. **Schulaufsicht.** Seminarlehrer Bezner aus Rosenburg ist zum Regierungs- und Schutrat ernannt worden. Kreischulinspektor Schutrat Buchmann in Rybnik ist vom 1. Januar 1920 ab nach Habelschwerdt versetzt worden.

**2. Lehrer und Lehrerinnen:**

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs- termin.
Einstweilig sind angestellt:				
Jaitner, Eduard	Neichowitzwald	Neichowitzwald	Lehrerstelle	1. 10. 1919.
Rünje, Otto	Nobelsitz	Nobelsitz	"	"
Schubert, Walter	Wichitz	Wichitz	"	1. 12. 1919.
Duboway, Karl	Groß-Darlowitz	Groß-Darlowitz	"	"
Slottz, Emil	Elguth-Pultschin	Elguth-Pultschin	"	"



Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs-termin.
Speerlich, Max	Gieraltowitz	Gieraltowitz	Lehrerstelle	1. 1. 1920.
Hajo, August	Niedlichshadt	Giechewald	"	"
Penczel, Franz	Groß-Turze	Zedlowitz	"	"
Stimka, Rudolf	Ober-Engelwitz	Strandorf	"	"
Demarcant, Ernst	Groß-Rauden	Groß-Rauden	Lehrerstelle	1. 12. 1919.
Bugis, August	Ditrog	Faulsau	"	"
Voigt, Elisabeth	Hindenburg	Hindenburg	Techn. Lehrerstelle	11. 10. 1919.

## Endgültig sind angestellt:

Zhan, Edward	Chroszczynna	Chroszczynna	Hauptlehrerstelle	1. 4. 1919.
Gubner, Karl	Kuhnau	Kuhnau	Lehrerstelle	1. 10. 1919.
Elbe, Theophil	Groß-Dombrowka	Groß-Dombrowka	"	"
Eumfaller, Richard	Birshen	Birshen	"	"
Göner, Alwin	St. Annaberg	St. Annaberg	"	"
Wetmann, Karl	Nosowitze	Nosowitze	"	"
Fawers, August	Neidersdorf	Oppeln	"	1. 11. 1919.
Reuber, Paul	Vanrathütte	Vanrathütte	"	"
Werna, Joseph	Riech	Opren	"	"
Wesner, Fritz	Groß-Walditz	Elguth-Kulitschen	"	15. 11. 1919.
Wisch, Heinrich	Annaberg	Deutsch-Strawaru	"	25. 11. 1919.
Wisch, August	Huda	Huda	Rektorstelle	1. 12. 1919.
Wunder, Johann	Huda	Huda	"	"
Wygala, Matthias	Huda	Huda	"	"
Zebel, Joseph	Abberwitz	Abberwitz	Hauptlehrerstelle	"
Zabermann, Paul	Märzdorf	Märzdorf	Lehrerstelle	"
Zährle, Konstantin	Neudorf	Neudorf	Hauptlehrerstelle	16. 12. 1919.
Wilk, Joseph	Gottwitz	Neudorf	Lehrerstelle	1. 1. 1920.
Scholz, Joseph	Sornau	Rüschmalz	"	"
Anton, Alfred	Wohnau	Wohnau	"	"
Prubio, Walter	Mahrsdorf	Mahrsdorf	"	"
Fejzkykfel, Carl	Waldschütz	Mahrsdorf	"	"
Schumann, Georg	Falkenberg	Hal-Neudorf	"	"
Küper, Alwin	Hgt. Neudorf	Veckshagen	"	"
Svermann, Alfred	Matthilf	Garnowanz	"	"
Polowin, Alwin	Wrofeld	Wrofeld	"	"
Verischel, Bruno	Sönigsdorf (altzemb)	Sönigsdorf	"	"
Deufel, Joseph	Mischanna	Exrtowitz	Hauptlehrerstelle	"
Zwölfin, Wilhelm	Kabaud	Regenwald	Lehrerstelle	"
Waska, Hermann	Neudorf	Starowitz	"	"
Wittke, Joseph	Witschau	Witschau	"	15. 2. 1920.
Wrona, Joseph	Przemos	Przemos	"	1. 3. 1920.
Wypulin, Barnabas	Wypulin	Wypulin	Lehrerstelle	1. 10. 1919.
Wypulin, Stanisla	Wieskrischau	Wieskrischau	"	1. 12. 1919.
Woltera, Anton	Zientanowitz	Zientanowitz	"	"
Wolter, Alfred	Wobulshütte	Wobulshütte	"	"
Zachary, Martin	Wieschowitz	Wieschowitz	"	"
Wojak, Anton	Amurou	Amurou	Techn. Lehrerstelle	1. 10. 1919.

## 3. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Janka, Joseph in Antonienhütte, Kr. Ratowitz	am 22. 11. 1919.
Porada, Otto in Groß-Dubensko, Kr. Rybnik	26.
Rainka, Arthur in Amurou, Kr. Rybnik	27.
Willejot, Edward in Madjontau, Kr. Tarnowitz	2. 12. 1919.
Trembaczowski, Stephan in Madjontau, Kr. Tarnowitz	2.
Barthel, Ernst in Groß-Gorschtz, Kr. Ratibor	2.
Wosniela, Joseph in Golschwitz, Kr. Falkenberg	4.
Ziele, Kurt in Silberdorf, Kr. Falkenberg	6.
Wandke, Max in Myslowitz, Kr. Ratowitz	6.
Wielk, Carl in Pulschin, Kr. Ratibor	10.
Wlano, Paul in Holschaltowitz, Kr. Ratibor	11.
Wlischke, Paul in Klein-Peterwitz, Kr. Ratibor	13.
Luz, Petrus in Oppeln	13.
Wölisch, Emil in Rüschmalz, Kr. Grottkau	16.
Wagner, Georg in Herzogswalde, Kr. Grottkau	17.

4. **Beförderungen in den Ruhestand:** Hauptlehrer Albert Bed in Bischofsbalde zum 1. Januar 1920, Lehrer Max Borowka in Oppeln zum 1. April 1920.

5. **Entlassungen auf eigenen Antrag:** Am 31. Dezember 1919: Lehrer Paul Sage in Laurahütte; die Lehrerinnen Elise Korn in Beuthen in den Regierungsbezirk Potsdam, Maria Klose in Gleiwitz, Maria Rudzki in Mieschowitz; am 31. März 1920: technische Lehrerin Dora Reihl in Eichenau.

6. **Auszeichnungen:** Das Eisene Kreuz I. Klasse ist verliehen worden den Lehrern Joseph Welzel in Sorowitz, Eugen Bed in Reife-Mährengrasse, Leo Broja in Gleiwitz.

Zum Offizier ist befördert worden: Lehrer Leo Broja in Gleiwitz.

7. **Todesfälle:** Lehrer Karl Jajinda in Hochlowitz am 8. Dezember 1919.

### III. Nichtamtlicher Teil.

In der hiesigen Volksschule ist die

#### 2. Lehrerstelle

viert zu besetzen.

Bewerber, welche der polnischen Sprache mächtig sind, wollen Bewerbungsverfahren, Lebenslauf und Zeugnisabschriften an den Unterezeichneten einleiten.

Pawonkau, den 30. Novbr. 1919.

Der Schulverbandsvorsteher.

In der katholischen Volksschule in Brzezin, Kreis Gleiwitz, ist die 3. Lehrerstelle mit einem unverheirateten

#### Lehrer

alsbald zu besetzen. Dienstentlohn nach dem Lehrerbeförderungsgesetz. Bewerber mit polnischen Sprachkenntnissen wollen dies in den Gesuchen vermerken. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an Herrn Kreisadjunktinspektor Dr. Pawel in Gleiwitz, Reithstr. 12, zu richten.

Der Schulverbandsvorsteher.

Schlüter.

Bei der katholischen Volksschule in Rudnau, Kreis Gleiwitz, ist ab 1. April 1920 die 4. Lehrerstelle mit einer

#### Lehrerin

zu besetzen. Dienstentlohn nach dem Lehrerbeförderungsgesetz.

Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 5. Februar 1920 an den Unterezeichneten zu richten.

Slawentz, den 20. Dezember 1919.

Der Schulverbandsvorsteher  
von Rudnau.

Noch über 1000 Bezirker des Amtlichen Schulblattes haben den Lieferungsanspruch für 1919, der mit 40 % außerordentlich gering berechnet war, nicht bezahlt. Der Verlag kann auf den Betrag, so gering er auch für den einzelnen ist, nicht verzichten und bittet nochmals dringend um Einzahlung auf das Konto **9206** beim **Postsparkassam in Breslau.**

Heinrich Handels Verlag in Breslau.

### Bekanntmachung.

In der hiesigen katholischen Volksschule ist demnach die Stelle einer **technischen Lehrerin** mit Befähigung zum Handarbeit-, Turn- und Haushaltungsunterricht zu besetzen. Die Gehaltsbezüge regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ortsgelöner von 200 bis 400 A werden gewährt.

Bewerbungen sind unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnisabschriften hierher einzureichen. In den Bewerbungen ist anzugeben, ob Bewerberinnen der polnischen Sprache mächtig sind.

Slawentz, d. 15. Dez. 1919.

Der Schulverbandsvorsteher.

Klopffeg, Bürgermeister.

### Lehrer, Beamte und alle

die viel schreiben, gebrauchen nach einmaligen Versuch nur mehr die

**„Neuzell“-Dauer-Schnellschr.-Feder**  
Verblüffend! — Einmal Eintauchen bis 50 Zeit. ausreicht! Dtz. 42.—, Gros. 420.— (incl. Vorzins, Postsch. 145 Pf.) München od. Nachn. (Geb. extra). Spitze-Ang. erbeten! J. Kroiss, Garching a. Alz 168, Oberbayern.

Die

### Statuten für Elternbeiräte

#### nebst Wahlordnung

enthält das

**Amtliche Schulblatt 1919 Nr. 23**

Preis einjäh. Porto 25 Pf.

Es empfiehlt sich Einbindung des Betrages in Briefmarken. Nachnahme 50 Pf. teurer. Zu beziehen **nur** von

Heinrich Handels Verlag in Breslau.

### Tabak

(rein übersee) 1/2 Pfd.-Paket 4 A. Abgabe nicht unter 10 Paketen. Alle Artikel für Zucht, Samen, Pflanz-, Anleit. z. Ernten u. Verarb. Curt d. Reich-Geschmacks, Jig., Kantab-machen usw. Spezialität: Beize. Katalog frei.

Spezialhaus für Klein-Tabak-Zucht in Godesberg a. Rhein.

An der katholischen Volksschule I  
hier selbst ist zum 1. Januar 1920

## eine Lehrerstelle

zu besetzen. Dienstlohnkommen nach dem Lehrerbefoldungsgegesetz. Auftragsweise oder einseitig angestellte Lehrer erhalten 1399 *M.* Ortszulagen: bis zur 1. Alterszulage 300 *M.*, bei der 1. = 100 *M.*, 2. = 500 *M.*, 3. = 600 *M.*, 4. = 700 *M.* jährlich. Bewerbungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind alsbald einzureichen.

Bewerber, welche polnischen Unterricht erteilen können, wollen darauf hinweisen.

Mokbun, den 20. Dezember 1919.

Der Gemeindevorstand.

Mintz

An der hiesigen Schule II sind zu besetzen:

1. eine Lehrerstelle (Polen),
2. die Stelle einer technischen Lehrerin mit Befähigung zum Handarbeit-, Turn- und Hauswirtschaftsunterricht zum 1. April 1920.

Bewerber um die Lehrerstelle müssen polnischen Unterricht erteilen können.

An Ortszulagen werden gewährt: den Lehrern bis zu 700 *M.* jährlich; den Lehrerinnen bis zu 100 *M.* jährlich. Auftragsweise oder einseitig angestellte Lehrer erhalten 1399 *M.* Jahresgehalt.

Mühenn, den 20. Dezember 1919.

Der Schulförderungsvorsteher.

Schidlo.

## Über 20000 Violinen

an Lehrer und für Schulschwecke geliefert. Auf Veranlassung deutscher Unterrichtsministerien wurden meine Violinen geprüft und für sehr gut und preiswert befunden. Verlangen Sie meine Preisliste.

## Franz Kell,

Elmshorn Nr. 62 bei Hamburg.  
Werkstatt für häuslicher ausgeführte Reparaturen.

— Keine Großstadtpreise. —

## E. Morgenstern, Verlagsbuchhandlung in Breslau.

Soeben erschienen die

# Anleitung für die Behandlung des „Nowy Elementarz“<sup>\*)</sup>

in unseren zweisprachigen Volksschulen

Bearbeitet von

Dr. K. Rassek  
Schulrat

und

H. Olbrich  
Rektor

Steif geheftet 2,60 Mk.

\*) Bibel und Lesebuch-Vorstufe für den polnischen Schreib- und Leseunterricht in zweisprachigen Gegenden bearbeitet von denselben Verfassern. Mit vielen Abbildungen. Kart. 1,40 Mk.

Probestücke der Bibel, und zwar je ein Stück zum halben Preise (70 Pf.) für jede Schule, die den polnischen Unterricht einbringt, sodann zwecks weiterer Orientierung Probe stücke zu zwei Dritteln des Preises (65 Pf.) für die am Unterricht beteiligten Lehrerkräfte.

Zu den angezeigten Preisen treten Fernversandzuschläge des Verlags und des Sortiments.

## Verlag von Heinrich Handel in Breslau 8.

Vor kurzem erschien in 2., unveränderter Auflage:

# Erklärung des katholischen Katechismus für die Diözese Breslau und den Delegaturbezirk.

Zum Gebrauch für Lehrer auf der Ober- und Mittelstufe  
der Volksschulen

bearbeitet von **S. Moedeke.**

— Mit kirchlicher Druckerlaubnis

Preis gebd. 7,20 *M.*

Ein reich beliebt gewordenenes, bewährtes Hilfsbuch, aus der interessantesten Praxis herausgerollt. Unmittelbar für die Praxis bestimmt, liegt in unveränderter 2. Auflage vor uns. Es hat dem Katecheten treffliche Dienste geleistet. Darum blieb auch die Nachfrage eine ständige. Nur der Krieg hat die Wenaufgabe verzögert. Nun können wir sie als Tatsache begrüßen.

Was das Moedeke'sche Buch so brauchbar macht, ist der Umstand, daß es sich so eng dem Katechismus anschließt. Neuzeitliche Reformen wollen zwar den Katechismus nicht als Buch für die religiöse Jugendunterweisung anerkennen. Solange er aber als deren Grundlage gelten muß, solange wird das Moedeke'sche Buch hochwillkommen sein. Denn es bietet ein heilig zusammengetaugenes, gut geordnetes Material für die Arbeit der gedanklichen Festlegung, der Begriff- und Wortklärung, erleichtert die Zerlegung der Sektionen in methodische Einheiten und regt dazu an, Leben und Totaleindrücke durch den Katechismusunterricht zu vermitteln. Der Grundlag der Anschaulichkeit im Dienste dieses Zweckes ist erkennbar neben dem Stören, die Einheitlichkeit und Vollständigkeit der Arbeit zu wahren, wechselseitige Beziehungen voneinander Stoffe herzustellen, welchen Erfordernissen die Anlage des Katechismus durch seine Frage- und Antwortform nicht dienlich ist.

Daß das Buch besonders zweisprachige Verhältnisse berücksichtigt, ist ein weiterer Vorzug; denn das hat den Verfasser dazu geführt, nach Möglichkeit elementar zu bleiben, was bei abstrakten Dingen nicht tief genug beherzigt werden kann.

Möge die 2. Auflage dem Buche zu den alten Freunden neue zuführen!



Mit dem 1. Januar 1920 beginnt der **66. Jahrgang** der im Verlage von **Heinrich Handel** in Breslau erscheinenden Zeitschrift

**Älteste und  
verbreitetste  
pädagogische  
Monatsschrift  
im Osten  
Deutschlands.**

# Katholisches Schulblatt

Monatsschrift für Lehrerbildung und Schulerziehung

Herausgegeben von **Schulrat Ernst Weyher**  
in Myslowitz

Ich danke dem verehrlichen  
Handelschen Verlage für  
prompte Bedienung und  
dem Schulblatt für die an-  
regenden Stunden, die  
mir stets die Schulblatt-  
Lektüre gebracht hat.

Ein langjähr. Abonnent  
im abgetretenen Gebiet.

unter Mitwirkung von **Rektor Porath** in Mehlsack und **Lehrer Alfred Schölzel** in Breslau.

*Das Schulblatt bringt neben Aufsätzen über theoretische und allgemein fachwissenschaftliche Fragen regelmäßig praktische Arbeiten aus dem Schulbetrieb (Lehrproben und methodische Anregungen) und wird gerade schulerzieherische Tagesfragen in den Vordergrund stellen. Das Kathol. Schulblatt ist daher wie kaum eine andere pädagogische Zeitschrift geeignet, im praktischen Schuldienste wertvolle Dienste zu leisten. Der Verlag bittet, ein Probeabonnement für das soeben beginnende Halbjahr (6 Hefte, Preis 5,— Mk.) bei einer Buchhandlung, bei der Post oder direkt beim Verlage aufzugeben. — Durch Verfügung der Regierungen in Oppeln, Breslau und Liegnitz ist die Anschaffung des Kath. Schulblattes aus der Schulkasse gestattet.*

Wer von den jüngeren Herren Lehrern das **Kathol. Schulblatt** noch nicht kennt oder längere Zeit kein Heft dieser Zeitschrift eingesehen hat, wird höflichst gebeten, baldigst ein Probeheft vom Verlage verlangen zu wollen. Insbesondere seien auch die Kriegsteilnehmer auf diese Zeitschrift aufmerksam gemacht.

**Heinrich Handels Verlag in Breslau 8.**

## » Miarka-Verlag in Nikolai D.-S. »

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung hat durch  
Erlaß vom 22. August 1919, U. III A 1093, genehmigt die Einführung der

# Czaplewskischen Biblischen Geschichten

für den

polnischsprachigen katholischen Religionsunterricht.

Meine Ausgabe ohne Bilder Preis 1,— Mk. pro Expl. | Größere Ausgabe mit Bildern Preis 1,50 Mk. pro Expl.  
Auf ein Postpaket gehen 50 Exemplare. | Auf ein Postpaket gehen 45 Exemplare.

**Bestellungen bitten wir zu richten an nächstgelegene Buchhandlung oder an den  
Verlag S. Miarka, S. m. b. S., in Nikolai D.-S.**

## Wilhelm Nitschke & Co. Möbelfabrik mit Dampftrieb Innenausbau

Breslau nur Adalbertstr. 4-8, an der Lessingbrücke ☞ Telefon Ring 2776

Billigste und beste Bezugsquelle für Wohnungseinrichtungen

Eigene Fabrikate, gediegenes kerniges Material

Freie Lagerung bis zur Abnahme

